

Beschlussübersicht

(Beschlussvorlage mit den bisherigen Beratungsergebnissen)

Beschlussvorlage Gemeinde Bobitz Federführend: Amt für Ordnung und Soziales	Vorlage-Nr: VO/GV09/2012-489 Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 10.01.2012 Einreicher: Bürgermeister
Antrag auf Beschulung an einer örtlich nicht zuständigen Schule	
Beratungsfolge:	
Beratung Ö / N	Datum Gremium
Ö	24.01.2012 Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur, Sport und Soziales
Ö	13.02.2012 Gemeindevertretung Bobitz

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bobitz stimmt dem Antrag auf Beschulung an einer örtlich nicht zuständigen Grundschule, der Grundschule Dorf Mecklenburg ab dem Schuljahr 2012/2013, für das Kind Hendrik Giercke zu.

Sachverhalt:

Die Mutter des Kindes Hendrik Giercke, Frau Doreen Giercke aus Scharfstorf, stellt den Antrag auf Beschulung an einer örtlich nicht zuständigen Schule für ihren Sohn Hendrik Giercke, geb. am 07.07.2005. Der Wunsch der Kindesmutter ist die Einschulung ihres Sohnes in die Grundschule Dorf Mecklenburg.

Der § 46 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Februar 2006, in der aktuellen Fassung, regelt die örtliche Zuständigkeit einer Schule. Für die Kinder der Gemeinde Bad Kleinen ist das die Grundschule in Bad Kleinen. Gemäß § 46 Absatz 3 des Schulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern ist die Genehmigung zur Beschulung an einer anderen Schule durch den zuständigen Schulträger möglich, wenn besondere soziale Umstände vorliegen. Als besondere Umstände sieht die Kindesmutter folgende Gründe an:

Hendrik besucht seit 2007 den Kindergarten in Groß Stieten und hat sich dort dem sozialen Umfeld gut angepasst. Nach kurzer Darlegung der Mutter möchte sie ihn nicht aus seiner jetzigen Gruppe herausnehmen. Weiter merkt sie an, dass bereits mehrere Kinder aus Scharfstorf in Dorf Mecklenburg zur Schule gehen und sieht dadurch eine Möglichkeit für die Beförderung in einer Fahrgemeinschaft.

Nach telefonischer Rücksprache am 25.10.2011 mit der Schulleiterin Frau Wilczek, bestehen ihrerseits Bedenken zur Beschulung an der Grundschule in Dorf Mecklenburg. Frau Brose teilte am 10.01.2012 telefonisch mit, dass für die Einschulung für das Schuljahr 2012/ 2013 derzeit 23 Anmeldungen vorliegen.

Finanzielle Auswirkungen:

Bei der Beschulung an der Grundschule Dorf Mecklenburg ist die Gemeinde Bobitz verpflichtet, den Schullastenausgleich an die Gemeinde Dorf Mecklenburg zu zahlen. Die Zahlung würde erstmalig im Haushaltsjahr 2013 fällig werden. Der Schullastenausgleich in der Gemeinde beträgt im Haushaltsjahr 2011: 1068,47 Eur.

Anlage/n:
Antrag der Mutter

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

Beschlüsse:

**24.01.2012
SI/09/SozA-41**

**Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur, Sport und Soziales
Sitzung des Ausschusses für Schule, Jugend, Kultur,
Sport und Soziales der Gemeinde Bobitz**

Frau Wilczek erhält als erste das Wort zu dem Antrag. Sie findet es problematisch, wenn dem Antrag zugestimmt wird. Der Schule fehlt mit jedem Kind, das weniger kommt, eine Stunde. Mit der derzeitigen Kinderzahl kann sie eine zweite 1. Klasse mit den Stunden unterrichten. Das wirkt sich auf die Qualität des Unterrichtes und die Inhalte aus. Mit weniger Kindern ist das nicht zu realisieren. Von ihrer Seite kann sie dem Sozialausschuss nur empfehlen, den Antrag abzulehnen.

Frau Hoppe gibt dem Sozialausschuss zu bedanken, dass die persönlichen Interessen und das öffentliche Interesse miteinander abzuwägen sind und geprüft werden muss, ob die Ausnahmeregelungen des Schulgesetzes erfüllt sind.

Frau Wulf ist der Meinung, dass diesen Anträgen nicht generell zugestimmt werden kann und dass die Anträge genau zu prüfen sind.

Frau Hoppe legt den Inhalt des Schulgesetzes dar.

Frau Krtschil fragt nach einer Hintertür für die Eltern, wenn der Antrag abgelehnt wird.

Frau Hoppe antwortet, dass die Eltern die Möglichkeit des Widerspruchs haben.

Die Ausschussmitglieder diskutieren über den Antrag. Dabei wird herausgestellt, dass die Gründe, die Frau Wilczek vorgebracht hat, die Mindestzahl der Kinder, die eingeschult werden müssen und die hohen Investitionen in der Schule nicht rechtfertigen, Kinder in eine andere Schule gehen zu lassen und den Schulstandort damit zu gefährden.

Nach eingehender Diskussion zu den genannten Gründen der Familie Gierke entscheidet sich der Sozialausschuss dafür, dass das öffentliche Interesse höher wiegt als das persönliche Interesse und empfiehlt der Gemeindevertretung aus diesen Gründen, den Antrag abzulehnen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums:	7
davon besetzte Mandate:	7
davon Anwesende:	6
Ja- Stimmen:	6
Nein- Stimmen:	-
Stimmenthaltungen:	-
Befangenheit nach § 24 KV M-V:	-

**13.02.2012
SI/09/GV09-50**

**Gemeindevertretung Bobitz
Sitzung der Gemeindevertretung Bobitz**